

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)

I.

GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeindebehörde, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten.

³ Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann der Kanton die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken genehmigen:

- a. (geändert) Bewirtschaftung Land- und Alpwirtschaft;
- b. (geändert) öffentliche Aufgaben;
- c. (geändert) Jagd gemäss kantonalen Jagdvorschriften;
- d. (geändert) Zufahrt zu rechtmässig erstellten Wohnbauten;
- e. (neu) Organisation standortgebundener öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen.

⁴ Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens. Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Fahrbewilligungsreglemente erteilt die zuständige Gemeinde.

⁵ Im Einzelfall kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strasse und des Bodens kollektive Fahrten mit einem Kleinbus zu einer Schaukäserei oder einem bestehenden Agrotourismusbetrieb befristet bewilligen.

II.

GS VII D/11/4, Verordnung zum Strassenverkehrsrecht und zu den Strassenverkehrsabgaben vom 16. Dezember 1985 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 2 (neu)

² Bei Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen bleiben die Zuständigkeiten gemäss Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vorbehalten.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.